



Fachliche Impressionen zur Subjektstellung des Kindes im Recht

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
DKSB NRW - Wuppertal, 22. Mai 2015



EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
University of Applied Sciences

Die Subjektstellung des Kindes im Recht



- ▶ Kinderrechte – eine Einführung
- ▶ Kinderrechte in Landesverfassungen und im Grundgesetz
- ▶ Rechte von Kindern – Rechte von Eltern
- ▶ Fazit

Die Subjektstellung des Kindes im Recht



- ▶ Kinderrechte – eine Einführung
- ▶ Kinderrechte in Landesverfassungen und im Grundgesetz
- ▶ Rechte von Kindern – Rechte von Eltern
- ▶ Fazit

Einführung



▶ Begriff „Kind“

■ rechtliche Definitionen

- ▶ Art. 6 Abs. 1 GG; Art. 1 UN-KRK; § 1626 Abs. 1 BGB; § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII; § 19 StGB

■ sozial-/naturwissenschaftliche Definitionen

- ▶ Unterscheidung verschiedener Lebensphasen ohne feste Altersgrenzen

■ früher:

- ▶ Kinder als Eigentum der Eltern und als unfertige Erwachsene
→ keine eigene Subjektstellung

■ heute:

- ▶ Kindheit – Jugend – Erwachsenenalter – Alter
→ eigenständige Persönlichkeiten mit Subjektstellung

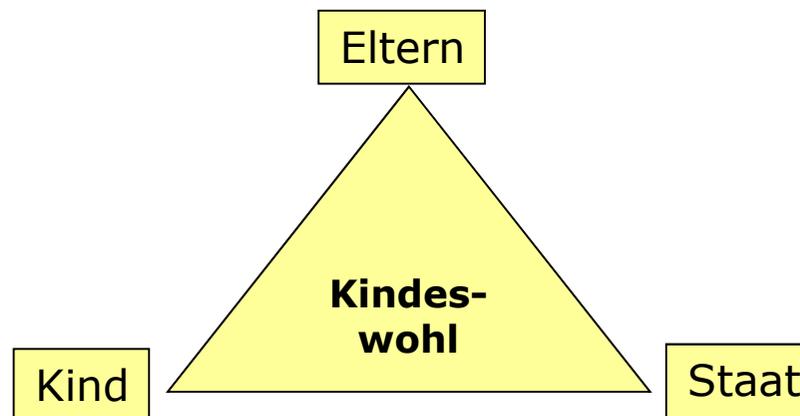
Einführung



► Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz

(= § 1 Abs. 2 SGB VIII und § 1 Abs. 2 KKG)

*„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche **Recht** der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende **Pflicht**. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“*



Rechte von Kindern/Jugendlichen



- ▶ UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK; CRC)
 - am 20.11.1989 verabschiedet durch die Vereinten Nationen, am 2.9.1990 in Kraft getreten mit Hinterlegung der 20. Ratifikationsurkunde
 - Inkrafttreten in Deutschland (mit Vorbehalt) am 5.4.1992; seit 1.11.2010 nach Rücknahme des Vorbehalts in Deutschland uneingeschränkt gültig
 - u.a. Garantie des Kindeswohls (Art. 3), Schutz vor Gewaltanwendung, Missbrauch und Verwahrlosung (Art. 19), aber darüber hinaus Abdeckung verschiedenster Lebensbereiche (z.B. Familie, Privatsphäre, Medien, Freizeit, Bildung, Gesundheit)
 - Kritik:
 - ▶ wenig Beachtung in der Rechtsprechung
 - ▶ noch keine ausreichende gesetzliche Umsetzung verschiedener Rechte (z.B. Vorrang des Kindeswohls bei *allen* Maßnahmen) und der subjektiven Rechtsstellung des Kindes

Rechte von Kindern/Jugendlichen



- ▶ Sorgerecht (BGB) → Rechte gegenüber Eltern
 - Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses nach Selbstständigkeit (§ 1626 Abs. 2)
 - Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen (§ 1684 Abs. 1)
 - Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (§ 1618a)
 - Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2)
 - ▶ seit dem 8.11.2000
 - ▶ bis 1998 elterliches Züchtigungsrecht mit Ausnahme „entwürdigender Erziehungsmaßnahmen“
 - ▶ 1998 bis 2000 etwas eingeschränkt (körperliche und seelische Misshandlungen sind entwürdigende Erziehungsmaßnahmen)
 - Kindeswohlprinzip (§ 1697a)

Rechte von Kindern/Jugendlichen



- ▶ Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) → Ansprüche gegenüber dem Staat bzw. den Trägern der Jugendhilfe
 - Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1)
 - ▶ Verschiedene Leistungsangebote der Jugendhilfe
 - Recht auf Beteiligung und Beratung (§ 8)
 - Recht zur Beschwerde (z.B. bei Unterbringung in Einrichtung) → Forderung nach Ombudsstellen!
 - Recht auf Inobhutnahme (§ 42)
- ▶ Rechte im familiengerichtlichen Verfahren
 - Anspruch auf Bestellung eines Verfahrensbeistands (§ 158 FamFG)
 - Anspruch auf Anhörung (§ 159 FamFG)

Die Subjektstellung des Kindes im Recht



- ▶ Kinderrechte – eine Einführung
- ▶ Kinderrechte in Landesverfassungen und im Grundgesetz
- ▶ Rechte von Kindern – Rechte von Eltern
- ▶ Fazit

Kinderrechte in Landesverfassungen



▶ Normierte Rechte

- Elternrechte; Schutz von Ehe und Familie
- Schutz vor Gefährdungen (Ausbeutung, psychische/geistige/körperliche Gefahr) und vor Verwahrlosung
- Recht auf Entwicklung zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, auf Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung
- Anspruch auf Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder
- Recht auf Erziehung und Ausbildung
- Verbot von Kinderarbeit; gleiche Bezahlung für Jugendliche; angemessene Arbeitsbedingungen
- Anspruch auf kindgerechte Lebensbedingungen
- Anspruch auf Betreuung in Kindertagesstätten und auf Jugendfreizeiteinrichtungen
- Anspruch auf vorbeugenden Gesundheitsschutz
- Anspruch auf Rechtsstellung passend zur wachsenden Einsichtsfähigkeit und Anerkennung zunehmender Selbstständigkeit

Kinderrechte in Landesverfassungen



▶ Beispiele (Rechte und Pflichten Staat, Eltern, Schule)

■ Bayern

- ▶ Art. 125: „Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes. (...) Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten. (...) Die Reinhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist gemeinsame Aufgabe des Staates und der Gemeinden.“
- ▶ Art. 126: „Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen.“
- ▶ Art. 131: „Die Mädchen und Buben sind (...) in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.“

■ Hessen

- ▶ Art. 55: „Die Erziehung der Jugend zu Gemeinsinn und zu leiblicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit ist Recht und Pflicht der Eltern.“

Kinderrechte in Landesverfassungen



▶ Beispiele (Erziehungsziele)

■ Bremen

- ▶ Art. 26: „Die Erziehung und Bildung der Jugend hat im wesentlichen folgende Aufgaben: (...) Nr. 3 Die Erziehung zum eigenen Denken, zur Achtung vor der Wahrheit, zum Mut, sie zu bekennen und das als richtig und notwendig Erkannte zu tun.“

■ Nordrhein-Westfalen

- ▶ Art. 7: „Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.“

Kinderrechte in Landesverfassungen



▶ Beispiele (Subjektstellung der Kinder)

■ Brandenburg

- ▶ Art. 27 Abs. 4: „Kindern und Jugendlichen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird.“

■ Mecklenburg-Vorpommern

- ▶ Art. 14 Abs. 4: „Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten, deren Ausgestaltung die Persönlichkeit fördert und ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbstständigem Handeln entspricht.“

Kinderrechte ins Grundgesetz



- ▶ Gesetzgebungsinitiativen der letzten Jahre
 - 16. Legislaturperiode
 - ▶ 14.7.2009: DIE LINKE (BT-Drs. 16/13791)
 - 17. Legislaturperiode
 - ▶ 26.6.2012: DIE LINKE (BT-Drs. 17/10118)
 - ▶ 27.11.2012: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (17/11650)
 - ▶ 23.4.2013: SPD (17/13223)
 - 18. Legislaturperiode
 - ▶ steht (ausdrücklich) nicht im Koalitionsvertrag
 - ▶ Bundesfamilienministerin Schwesig setzt sich für die Verankerung von Kinderrechten im GG ein, aber bisher kein Gesetzentwurf eingebracht

Kinderrechte ins Grundgesetz



► Vorschläge (jeweils als Änderung des Art. 6 GG)

- „Jedes Kind und jeder Jugendliche hat das Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf *altersangemessene Beteiligung an Entscheidungen*, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte der Kinder und Jugendlichen und trägt Sorge für kind- und jugendgerechte Lebensbedingungen. *Das Kindeswohl ist bei allen Entscheidungen besonders zu berücksichtigen.*“
(BT-Drs. 16/13791)
- „Die staatliche Gemeinschaft achtet und schützt die Rechte der Kinder und Jugendlichen, stellt deren *bestmögliche Förderung* sicher und *schafft Rahmenbedingungen für die Beteiligung* von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Prozessen.“
(BT-Drs. 17/10118)

Kinderrechte ins Grundgesetz



- ▶ **Vorschläge** (jeweils als Änderung des Art. 6 GG)
 - „Pflege und Erziehung der Kinder *unter Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer wachsenden Selbständigkeit* sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. (...) Sein [Des Kindes] *Wille ist entsprechend seinem Alter und seinem Reifegrad in allen es betreffenden Angelegenheiten zu beachten.*“ (BT-Drs. 17/11650)
 - „Jedes Kind hat das *Recht auf Beteiligung* in allen Angelegenheiten, die es betreffen. Seine *Meinung ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen.* Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“ (BT-Drs. 17/13223)

Die Subjektstellung des Kindes im Recht



- ▶ Kinderrechte – eine Einführung
- ▶ Kinderrechte in Landesverfassungen und im Grundgesetz
- ▶ Rechte von Kindern – Rechte von Eltern
- ▶ Fazit

Schweigepflicht Berufsgeheimnisträger



- ▶ § 203 StGB: Verletzung von Privatgeheimnissen
 - Berufsgeheimnisträger (s. Aufzählung!)
 - fremdes Geheimnis
 - anvertraut/sonst bekannt geworden
 - offenbaren
 - unbefugt → Offenbarungsbefugnisse (dann erlaubt):
 - ▶ **Schweigepflichtsentbindung**
 - ▶ rechtfertigender Notstand, § 34
 - ▶ gesetzliche Pflichten (z.B. § 138 StGB, Zeugnispflicht im Gerichtsverfahren, Hilfeleistung in Not, **Auskünfte an Eltern**)
 - ▶ berufsspezifische Pflichten
 - Straffälligenhilfe: Bewährungshilfe, Jugendhilfe im Strafverfahren, Therapie statt Strafe
 - Kinderschutz: §§ 8a SGB VIII, 4 KKG

Schweigepflicht Berufsgeheimnisträger



▶ Einwilligung

- Verzicht ist rechtlich zulässig
- Dispositionsbefugnis
- **durch die/den Betroffenen**
 - ▶ **Einwilligungsfähigkeit → Einsichts- und Urteilsfähigkeit** (BVerfGE 59, 360 ff)
- keine wesentlichen Willensmängel
- keine Sittenwidrigkeit der Tat
- Einwilligung *vor* der Tat
- ausdrücklich erklärt/konkludent zum Ausdruck gebracht/mutmaßlich
- Kenntnis der Einwilligung

Schweigepflicht Berufsgeheimnisträger



- ▶ Auch Schweigepflicht gegenüber Eltern?
 - Informationsanspruch, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG
 - ▶ begrenzt durch das Kindeswohl
→ bei Kindeswohlgefährdung keine Information (BVerfGE 59, 360ff)
 - ▶ auch begrenzt durch die „Beratungsmündigkeit“?
 - *Kunkel*: ja (RdJB 2013, 99) unter Hinweis auf BVerfG
 - aber: BVerfG meinte es m.E. nicht so
 - ▶ anders durch Regelungen im SGB VIII?
 - § 8 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII: Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der PSB in Not-/Konfliktlage
 - § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII: Besonderer Vertrauensschutz in der Erziehungshilfe
 - ▶ mögliche Lösungen?
 - darauf ankommen lassen → Information verweigern
 - Verzicht der Eltern auf Information
 - Änderung des Art. 6 GG (Kinderrechte)

Die Subjektstellung des Kindes im Recht



- ▶ Kinderrechte – eine Einführung
- ▶ Kinderrechte in Landesverfassungen und im Grundgesetz
- ▶ Rechte von Kindern – Rechte von Eltern
- ▶ Fazit

Kinderrechte ins Grundgesetz!



▶ Artikel 6 Grundgesetz

(1) bleibt (Schutz von Ehe und Familie)

(2) Pflege und Erziehung der Kinder unter Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer wachsenden Selbständigkeit sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) bleibt (Eingriffe ins Elternrecht)

(4) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Bei allem staatlichen Handeln ist das Wohl des Kindes besonders zu berücksichtigen. Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in allen Angelegenheiten, die es betreffen. Sein Wille ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in allen es betreffenden Angelegenheiten in angemessener Weise zu beachten. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.

(4) und (5) werden zu (5) und (6)

Literatur



- ▶ *Benassi, Günter*: Kinderrechte ins Grundgesetz – alternativlos! Verantwortung als Leitmotiv politischen Handelns. In: ZRP 2015, 24-26.
- ▶ *Kreß, Hartmut/Gerhardt, Rudolf*: Kinderrechte gehören nun auch ins Grundgesetz. Die UN-Kinderrechtskonvention ist jetzt seit 25 Jahren in Kraft. In: ZRP 2014, 215-218.
- ▶ *Luthe, Ernst-Wilhelm*: Kinderrechte ins Grundgesetz? In: ZKJ 3/2014, 94-99.
- ▶ *Münder, Johannes*: Aufnahme von Kindergrundrechten in die Verfassung. In: JAmt 2008, 299-302.
- ▶ *Wabnitz, Reinhard Joachim*: Der 14. Kinder- und Jugendbericht – Teil 2: Resümee der Entwicklungen im Kinder- und Jugendhilferecht seit Beginn des 21. Jahrhunderts. In: ZKJ 4/2013, 157-161.
- Teil 3: Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Herausforderungen im Kinder- und Jugendhilferecht. In: ZKJ 5/2013, 199-203.
- ▶ *Wiesner, Reinhard*: Kinderrechte in die die Verfassung?! In: ZKJ 6/2008, 225-229.
- ▶ Zudem diverse Kommentierungen zu § 8 SGB VIII



Vielen Dank für Eure/Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Immanuel-Kant-Straße 18-20, 44803 Bochum

Tel. 0234/36901-117, Fax 0234/36901-100

Mail goldberg@efh-bochum.de / post@brigitta-goldberg.de

Web <http://www.brigitta-goldberg.de>



EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE

University of Applied Sciences